

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin i. M. vom
13. Dezember 2018 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde St. Martin i. M. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4
Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 22,39 je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 3.359,00.

2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei Garagen, gleichgültig ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden von der Summe der bebauten Grundfläche 50 % als Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr angenommen. Wintergärten sind der Berechnungsgrundlage zuzurechnen. Die Wärmedämmung gilt als Teil der bebauten Fläche. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachraum, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen und Loggias zählen nicht zur bebauten Grundfläche. Räumlichkeiten in den sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Sauna, Dampfbad), Waschküchen, Kellerbars und Hobbyräume befinden sowie Fitnessräume werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde St. Martin i. M. aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. von der Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

4) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.



5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage.

6) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einzelräumen sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, welche als Geschäftslokale, Verkaufsflächen oder als Büro-, Gefolgschafts- und Sanitärräume genutzt werden.

Für ausschließlich zur gewerblichen Produktion dienende Räumlichkeiten wird ein 50%iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen sind von der Berechnung ausgenommen. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind. Geschäftslokale oder sonstige Verkaufsräume fallen nicht unter diese Begünstigungsbestimmung.

7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmung mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an Kanalisationsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Bereitstellungsgebühren

1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 0,24 pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt Euro 3,83 / m³ Wasserverbrauch für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens jedoch jährlich Euro 36,34.

2) Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für jene Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, ist eine eigene Zählerleinrichtung einzubauen. Für diese Zählerleinrichtung ist eine monatliche Grundgebühr von Euro 1,82 zu entrichten. Diese Zählerleinrichtung wird von der Marktgemeinde St. Martin i. M. beigestellt.

3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz Euro 36,34 jährlich.

4) Jene Grundstückseigentümer, welche ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) in Höhe von Euro 8,66 pro m³ angelieferter Menge zu entrichten. Eine Mindestgebühr gemäß Abs. 1 ist nicht zu leisten.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß § 2 Abs. 7 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die erste, zweite und dritte Rate als Akontozahlung erhoben und bei der vierten Rate die Endabrechnung erfolgt.

§ 6

Umsatzsteuer

In der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin i. M. jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. November 2007 außer Kraft.

Der Gemeinderat passt jährlich die Gebühren nach den Vorgaben des Landes OÖ an. Die aktuellen Gebühren finden Sie unter [www.sankt-martin.at/Bürgerservice/Dienstleistungen/Gebühren und Abgaben](http://www.sankt-martin.at/Bürgerservice/Dienstleistungen/Gebühren_und_Abgaben).